Österreichs VERGESSENE *Kinder*

Wie sehr Kinder in Krisen- und Pflegefamilien sowie in sozialpädagogischen Einrichtungen angesichts des Kontaktverbots in der Corona-Krise betroffen sind, hat uns Lebens- und Sozialberaterin Margreth Tews (www.konflikthilfe.at) erzählt.

Text: Ulli Wright *Fotos:* Fotoatelier Mozart, Shutterstock

Als Mediatorin in allen Konfliktbereichen ist Margreth Tews europaweit unterwegs. Bekannt ist die Linzerin vor allem aus Sendungen wie „Volksanwalt", „Thema" oder „Am Schauplatz". Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit, auch im Fachgebiet des Familienrechts, setzen viele Familien in Krisensituationen auf ihre Hilfe und Unterstützung.

***DIE OBERÖSTERREICHERIN:** Frau Tews, im Vorjahr waren 13.300 Kinder und Jugendliche in Österreich fremduntergebracht, das heißt, dass sie bei Pflegeeltern oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Heimen lebten. Können die leiblichen Eltern ihre Kinder in Anbetracht des Kontaktverbots in der Corona-Krise besuchen?*

Margreth Tews: Grundsätzlich können Eltern während der laufenden Verfahren ihre Kinder in Anwesenheit einer, vom Jugendamt genehmigten, Begleitperson besuchen. Mit Inkrafttreten des Kontaktverbotes wurden jedoch sofort alle persönlichen Kontakte ausgesetzt und die üblichen Besuchsbegleitungen durch Vereine, Organisationen etc. umgehend eingestellt. Speziell bei Kleinkindern gab es weder Telefon- noch Skypekontakte und somit einen gänzlichen Kontaktabbruch. Derzeit ist eine Wiederaufnahme der Kontaktrechte noch nicht absehbar.

Nicht jede Kindesabnahme erfolgt zu Recht und geht in eine dauerhafte Fremdunterbringung über. Wie schaut hier aktuell die Situation aus?

Gerichte und Jugendämter sind derzeit aufgrund der Corona-Krise im Notbetrieb, was die Verfahren verzögert. Die momentane Lage ist katastrophal, zumal die Situation der Justiz und der Jugendämter in diesem Verfahrensbereich bereits vor der Corona-Krise schon problematisch war. Überlange Verfahrensdauern waren an der Tagesordnung und eine Beschleunigung nur sehr schwer möglich. Meine Erfahrungen sind verzweifelte Kinder und verzweifelte Eltern. Diese Kinder können ihre Eltern derzeit nicht sehen, zusätzlich sind sie im Ungewissen, wann sie ihre Eltern wiedersehen können.

Wie lange dauern solche Verfahren normalerweise?

Die Verfahren dauern generell zu lange. Unter einem Jahr ist nichts möglich, zumal diese Verfahren in der Regel durch alle Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof ausjudiziert werden müssen. Es gibt keine gesetzliche Regelung für eine Frist einer schnellen Erledigung und somit kann ein derartiges Verfahren jahrelang bei Gericht anhängig sein.

> **Gerade der Faktor Zeit ist wichtig, um diesen vergessenen Kindern viel Leid zu ersparen.**
>
> *Margreth Tews*

Wem unterliegen „fremduntergebrachte" Kinder dem Recht nach?

Sie unterliegen dem Scheidungsrecht. Die Verfahren sind mangels konkreter gesetzlicher Vorgabe auch sehr stark vom Engagement der einzelnen Richter abhängig. Das bedeutet für Eltern und noch viel schlimmer für die Kinder eine große Unsicherheit und jetzt aufgrund des Kontaktverbots bei Corona auch Entfremdung und viel Leid.

Was muss geschehen, um derartiges Leid zu verhindern?

Die 2013 von der Justiz unter enormem Kostenaufwand zur „Beschleunigung der Verfahren" eingeführten „psychosozialen Fachabteilungen" der Justiz, das sind Familiengerichtshilfe, Besuchsmittlung, Kinderbeistände etc., tragen zu einer weiteren Verfahrensverzögerung bei und ermöglichen es fallbezogen dem befassten Richter beispielsweise sogar, vorläufig für fünf Monate in einem Verfahren innezuhalten. Wobei das Gesetz das Innehalten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorsieht. Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Die Richter dürften gesetzlich nicht mehr die Möglichkeit der Anordnung solcher Zwangsmaßnahmen haben.

Als Mediatorin und Konflikthelferin in Familienangelegenheiten betreut Margreth Tews seit mehr als 20 Jahren Familien in Krisensituationen.

Was muss grundsätzlich geändert werden, um diesen „vergessenen Kindern" viel Leid und langfristig psychische Schäden oder Traumata zu ersparen?

Diese Fälle sollten rasch und vorrangig vom zuständigen Gericht behandelt werden, ohne Verzögerung durch die Befassung der oben genannten gerichtsnahen psychosozialen Fachabteilungen. Vielmehr sollte, wie früher, umgehend ein neutrales Sachverständigengutachten mit Angabe einer Frist zur Erstellung eingeholt und nach dessen Vorliegen in einer zeitnahen Verhandlung ein Beschluss gefällt werden. Denn gerade der Faktor Zeit ist immens wichtig, um diesen von der Justiz in der Corona-Krise vergessenen Kindern viel Leid und langfristige Schäden zu ersparen. •